

Garantie

Die optionale Verbindung von einem DKV Krankentagegeld und einer ERGO Berufsunfähigkeitsrente garantiert unter bestimmten Voraussetzungen den nahtlosen Übergang der Versicherungsleistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie gleichzeitig

**eine Krankentagegeldversicherung
bei der DKV Deutsche Krankenversicherung AG**



**die neue selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ab 1.1.2016
bei der ERGO Lebensversicherung AG**

abgeschlossen haben.

Wenn eine Krankentagegeld- und eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden, prüft der Krankenversicherer die Berufsunfähigkeit unabhängig vom Lebensversicherer. Zwischen dem Ende des Krankentagegelds und der ersten Berufsunfähigkeitsrente kann es daher zu Verzögerungen kommen. Dann erhalten Sie möglicherweise für einen gewissen Zeitraum von keinem Versicherer Zahlungen. Es entsteht eine Versorgungslücke.

Wir garantieren Ihnen Leistungen mit folgenden Vorteilen:

- ✔ Gleichzeitige Prüfung.
- ✔ Krankentagegeld während der Prüfungsphase.
- ✔ Ergebnis der medizinischen Prüfung der DKV gilt auch für ERGO Leben.
- ✔ Berufsunfähigkeitsrente direkt im Anschluss. Bei der Vereinbarung von Karenzzeiten gelten Besonderheiten.

Wichtig zu wissen:

**Besteht für die versicherte Person Versicherungsschutz nach einer Krankentagegeldversicherung
bei der DKV Deutsche Krankenversicherung AG, gilt:**

Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die DKV die versicherte Person als berufsunfähig im Sinne ihrer Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung einstuft.

Für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit bei uns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Versicherungsbeginn für die Krankentagegeldversicherung liegt nicht mehr als drei Monate nach dem Beginn dieser Versicherung. Die Beginne der Versicherungen finden Sie in der jeweiligen Versicherungsurkunde.
- Die unterschriebene Erklärung der versicherten Person zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenaustausch liegt der DKV vor. Wir übernehmen dann den Datenaustausch mit der DKV.
- Die versicherte Person übt keine andere Tätigkeit aus, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Nähere Informationen zum Begriff der Lebensstellung finden Sie in Ziffer 3.1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
- Bei Selbstständigen und Freiberuflern sowie bei mitarbeitenden Gesellschaftern prüfen wir zusätzlich, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes sowie des Tätigkeitsbereichs der versicherten Person zumutbar ist. Liegen die Voraussetzung im Sinne der Ziffer 3.3 der AVB zur Umorganisation vor, liegt keine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor. Die von der DKV bereits festgestellte Berufsunfähigkeit im Sinne ihrer Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Sollten weitere Unterlagen entsprechend Ziffer 9.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sein, werden wir Sie unverzüglich informieren. Solange Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht haben, müssen wir keine Versicherungsleistungen erbringen. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Ziffern 9.3 und 12.1 der AVB.

ERGO Lebensversicherung AG
Hamburg, im Januar 2016

Dr. Clemens Muth
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Johannes Lörper
Mitglied des Vorstands